

*Notiz für den Direktor der Handelsabteilung
des Volkswirtschaftsdepartements, P. R. Jolles¹*

KUBA. NATIONALISIERUNGSVERHANDLUNGEN

Vertraulich

[Bern,] 7. März 1967

Im Oktober 1960² waren vom revolutionären Kuba drei industrielle Betriebe³, an denen die Nestlé massgebend beteiligt war, nationalisiert worden. Im Laufe der Jahre kam ausserdem eine Anzahl Schweizerbürger in Kuba individuell zu Schaden. Schliesslich sind die Erlöse aus der Liquidation der

1. *Notiz*: E7110#1978/50#2025* (863.0.1). Verfasst und unterzeichnet von R. Probst. Kopie an A. Weitnauer, P. Languetin, A. Grübel, H. Bühler, H. Marti, E. Moser, H. Hofer, E. Lécho, H. Aebli, P. Micheli, M. Gelzer, C. Jagmetti, E. Diez, A. Janner, an den Delegierten für Technische Zusammenarbeit des politischen Departements und an die schweizerische Botschaft in Havanna.

2. Vgl. dazu DDS, Bd. 21, Dok. 98, dodis.ch/14968. Für einen Überblick über die Entwicklung Kubas seit der Machtübernahme durch F. Castro vgl. den Politischen Bericht Nr. 5 von A. Fischli an W. Spühler vom 14. Dezember 1967, dodis.ch/32266.

3. *Compañía Nacional de Alimentos SA, Conservas Selectas SA, Latas Modernas SA.*



Geschäftstätigkeit schweizerischer Versicherungsunternehmen⁴ in Kuba notleidend geblieben.

Die Bemühungen von EPD und Handelsabteilung, für diese Fragen, unter denen dem Nestlé-Komplex zentrale Bedeutung zukommt, eine Lösung zu finden, hatten sich jahrelang ohne viel Erfolgsaussicht hingezogen⁵. Auf Perioden scheinbarer kubanischer Kompromissbereitschaft folgte jeweils wieder längeres Stillschweigen. Als wir indessen letzten Herbst⁶ erfuhren, dass kubanischerseits mit Frankreich über gewisse Nationalisierungsprobleme Besprechungen eingeleitet worden waren, verlangten wir unsererseits erneut mit Nachdruck die Aufnahme formeller Verhandlungen. Diesmal erklärten sich die Kubaner einverstanden.

Die schweizerische Delegation⁷, bestehend aus dem Unterzeichneten (der sich mit der Materie bereits auf dem EPD befasst hatte) als Delegationschef, den Herren Dr. Jagmetti von der Abteilung für Politische Angelegenheiten und Direktor André Muller von der Nestlé als Delegationsmitgliedern, sowie den Subdirektoren Maffli (Rechtsabteilung) und Muggli (Rohstoffspezialist) von der Nestlé als Experten, begab sich auf den 20. Februar hin nach Havanna. Der kubanischen Delegation, vom «Gerente» der Nationalbank, Hector Carbó geleitet, gehörten namentlich Vertreter des Aussen- und des Aussenhandelsministeriums⁸ an.

Die Verhandlungen waren von Anfang an, wie nicht anders zu erwarten, mühsam und «zähflüssig». Es fehlte auch nicht an dramatischen Zuspitzungen. Als aber nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Verhandlungswoche zumindest über die Bewertung der drei Nestlé-Unternehmen eine befriedigende Lösung erzielt war und eine gewisse Aussicht zu bestehen schien, auch über den Zahlungsmodus zu einer Einigung zu gelangen, entschlossen wir uns, die Besprechungen um vier weitere Tage zu verlängern.

Dieser Entschluss hat sich als richtig erwiesen. Nach einem intensiven Endspurt und harten Auseinandersetzungen, in deren Verlauf der Unterzeichnete u. a. auch persönlich an den ihm von früher her bekannten⁹ Präsidenten der Nationalbank Orlando Perez (Regierungsmitglied) und den Vize-Aussen-

4. An den Entschädigungsverhandlungen beteiligt sind die Basler Feuer, Basler Transport, Basler Unfall, Schweiz Allgemeine, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft und die Union-Rückversicherungsgesellschaft.

5. Zum bisherigen Verhandlungsverlauf vgl. DDS, Bd. 21, Dok. 112, dodis.ch/14971; DDS, Bd. 22, Dok. 148, dodis.ch/18933 und Dok. 168, dodis.ch/30262 sowie DDS, Bd. 23, Dok. 145, dodis.ch/30968.

6. Vgl. dazu den Antrag von W. Spühler an den Bundesrat vom 22. Dezember 1966, dodis.ch/30965.

7. Zur Ernennung der schweizerischen Delegation bei den Verhandlungen mit Kuba vgl. das BR-Prot. Nr. 28 vom 10. Januar 1967, dodis.ch/32273.

8. O. Miranda, C. Neira und A. Sotolongo. Zur Zusammensetzung der kubanischen Delegation bei den Entschädigungsverhandlungen vgl. das Schreiben von A. Monnier an P. Micheli vom 23. Januar 1967, E2001E#1978/84#4563* (B.34.66).

9. Zum Treffen von R. Probst mit O. Perez am 1. Juni 1966 in Havanna vgl. den Bericht von R. Probst vom 14. Juni 1966, dodis.ch/30986. Für nachfolgende Treffen zwischen R. Probst und O. Perez vgl. die Notiz von R. Probst vom 21. Februar 1967, dodis.ch/32270 sowie das Schreiben von H. Hofer an A. Fischli vom 1. Dezember 1967, E7110#1978/50#2025* (863.0.1).

handelsminister¹⁰ appellierte, gelang es in der Tat, das schweizerisch-kubanische Nationalisierungsabkommen¹¹ am 2. März endgültig unter Dach zu bringen. Zwar erklärte der kubanische Delegationschef noch in der Nacht vor der Vertragsunterzeichnung entgegen seiner früheren Aussage überraschend, zur Unterzeichnung letzten Endes doch nicht ermächtigt worden zu sein, sodass diese auf «später» verschoben werden müsse (wobei dann Botschafter Fischli an meine Stelle treten könne). Auf meine kategorische Erklärung, dass ich auf jeden Fall unterschreiben würde, auch wenn er lediglich paraphiere, fand sich dann aber Herr Carbó, eine Stunde vor unserem Abflug, doch noch zur Unterzeichnung bereit!

Materiell erscheint das Abkommen zufriedenstellend. Für die drei Nestlé-Unternehmungen ist darin – zum Schutze vor kubanischen Abwertungsmassnahmen in unserer eigenen Währung ausgedrückt – ein Entschädigungswert von 18 Millionen Franken festgelegt (Nestlé wäre bereit gewesen, als äusserste Konzession bis auf 12 Mio. Fr. hinunterzugehen). Die Abzahlung erfolgt, in festen Jahresraten über acht Jahre gestaffelt, auf dem Wege über Zuckerlieferungen zu Weltmarktpreisen an Nestlé zur Verwendung in ihrer eigenen Produktion sowie in jener ihrer Geschäftsfreunde auf der ganzen Welt. Der Zahlungsmechanismus ist derart gestaltet, dass Nestlé die Zuckerbezüge aus Kuba zu einem Teil in Devisen bezahlt, während ein anderer Teil als Entschädigungsabzahlung kostenlos übernommen wird. Die Kubaner forderten zu diesem Zweck eine jährliche feste Abnahmeverpflichtung der Nestlé von total 60'000 to. Zucker, um auf diese Weise den prozentualen Anteil der jährlichen Entschädigungsrate an den Zuckerlieferungen möglichst tief zu halten. Nestlé offerierte demgegenüber die Abnahme von 30'000 to., wäre aber bereit gewesen, notfalls bis auf 50'000 to. zu gehen¹². Wir einigten uns schliesslich, nachdem ich eine weitergehende Verpflichtung für Nestlé als unzumutbar zurückgewiesen hatte, diesseits der Mitte auf 40'000 to. Zu den gegenwärtigen Weltmarktpreisen bedeutet dies im Durchschnitt, dass etwa ein Drittel der Zuckerlieferungen als Nationalisierungsabzahlungen dienen wird. Nestlé erhält zudem die Möglichkeit, seine Zuckerkäufe durch Bezüge von Kaffee und Melasse zu substituieren; ferner kann Nestlé durch zusätzliche Käufe von Kaffee, dessen Produktion von Kuba zwecks Diversifizierung seiner Wirtschaft stark gefördert wird, die Abzahlung der kubanischen Entschädigungsleistungen in den vier letzten Vertragsjahren vermittelt einer zwanzigprozentigen Abspaltung beschleunigen. Diese im offiziellen Abkommen niedergelegte grundsätzliche Regelung wird hinsichtlich der kommerziellen Ausführungsmodalitäten in einer «Convention» privatwirtschaftlicher Natur zwischen Nestlé und den staatlichen kubanischen Exportorganismen (namentlich Cubazucar) noch ergänzt werden; ein erster

10. R. Torras.

11. Vgl. den Accord entre le Gouvernement de la Confédération Suisse et le Gouvernement révolutionnaire de la république de Cuba concernant l'indemnisation des biens, droits et intérêts suisses touchés par les lois promulguées par le Gouvernement révolutionnaire de la république de Cuba à partir du 1 janvier 1959 vom 2. März 1967, *BBl*, 1972, II, S. 2649–2653.

12. Vgl. dazu das Telegramm Nr. 31 von R. Probst an M. Gelzer und O. Exchaquet vom 1. März 1967, *Doss. wie Anm. 8*.

Entwurf hiefür, der demnächst in London unterzeichnet werden soll¹³, konnte bereits in Havanna aufgestellt werden.

Was die Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften¹⁴ und die Schäden einzelner Schweizerbürger¹⁵ (ca. 20 Fälle) anbelangt, die sich insgesamt auf maximal 4–5 Mio. Fr. belaufen dürften, so war deren Abklärung noch zu wenig ausgereift, als dass ein fixer Betrag bereits ins Abkommen hätte aufgenommen werden können. Immerhin wurde vertraglich vereinbart, dass die Klärung dieser Fälle im gegenseitigen Einvernehmen (die Hauptarbeit wird hier von der Botschaft in Havanna zu leisten sein) in naher Zukunft beendet werden soll und dass die Entschädigungsbeträge, sobald sie bekannt sind, gleich den Nestlé-Entschädigungen proportional in den «Zuckertransfer» der Nestlé eingeschlossen werden, wobei sich die im Abkommen fixierten jährlichen Abzahlungsraten entsprechend erhöhen sollen. Auch für diese Entschädigungszahlungen werden die zu errechnenden Pesos-Beträge zwecks Transfers zum Kurs von 4'295 Fr. pro Peso (kubanischer Peso = US Dollar) in Schweizerfranken umgewandelt (vertraulicher Briefwechsel¹⁶). Schliesslich haben die Kubaner in Aussicht gestellt, unsern Wunsch wohlwollend zu prüfen, wonach die Villa des Schweizers Alfred von Schulthess¹⁷, die unserem Botschafter in Havanna als Residenz dient, in Bundeseigentum übergehen soll (Schulthess würde gegebenenfalls vom EPD statt von den Kubanern schadlos gehalten).

Zusätzliche Bestimmungen über Decharge, Commission mixte etc. ergänzen das Abkommen. Damit der «Zuckertransfer» möglichst bald zu unsern Gunsten spielen kann¹⁸ und keine weiteren Zuckerkäufe für uns nutzlos bleiben, gelangt das Abkommen, gemäss Schlussartikel, sofort provisorisch zur Anwendung,

13. *Zu den Schwierigkeiten bei den Verhandlungen eines «convenio comercial» in London vgl. die Notiz von C. Jagmetti vom 18. März 1968, dodis.ch/32276; das Schreiben von R. Probst an A. Muller vom 23. Juni 1967, E2001E#1978/84#4568* (B.34.71) sowie das Schreiben von R. Probst an A. Fischli vom 23. Oktober 1967, Doss. wie Anm. 8. Zum Abschluss des «convenio comercial» mit Cubazucar vgl. das Schreiben von R. Probst an A. Fischli vom 14. Februar 1968, E2001E#1980/83#1986* (B.34.66.0) sowie den Notenwechsel vom 22. März 1968, E 2200.174 (-)1983/88 Bd. 2 (222.311).*

14. *Zu den schweizerischen Versicherungsinteressen in Kuba vgl. das Schreiben von R. Probst an den Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften vom 16. März 1967, dodis.ch/32279.*

15. *Am 6. und 7. September 1967 fanden die ersten Verhandlungen über die Beurteilung der Einzelfälle statt. Vgl. dazu das Schreiben von A. Fischli an P. Micheli vom 8. September 1967, Doss. wie Anm. 8. Zu den Entschädigungen für die Einzelfälle vgl. ferner die Notiz von C. Jagmetti an R. Probst und M. Gelzer vom 12. März 1968, E2001E#1980/83#1986* (B.34.66.0). Vgl. auch den Aufruf betreffend Anmeldung in Kuba entstandener Nationalisierungsschäden vom 13. April 1967, BBl, I, 1967, S. 729–732.*

16. *Briefwechsel zwischen H. Carbo und R. Probst vom 2. März 1967, E2001E#1978/84#4568* (B.34.71). Vgl. dazu auch die Notiz von H. Hofer an R. Probst zur Kursklausel für Nationalisierungsschädigungen vom 28. Februar 1967, J1.301#2003/74#13* sowie das Telegramm Nr. 31 von R. Probst an M. Gelzer und O. Exchaquet vom 1. März 1967, Doss. wie Anm. 8.*

17. *Vgl. dazu die Notiz von C. Jagmetti vom 19. Februar 1968, dodis.ch/32280.*

18. *Zum Eingang der ersten kubanischen Quartalszahlung im Rahmen des Abkommens vgl. die Notiz C. Jagmetti an M. Gelzer vom 5. September 1967, dodis.ch/32275.*

während es erst nach Austausch der Ratifikationsurkunden¹⁹ formell in Kraft tritt. Wir bereiten nun den Antrag²⁰ an den Bundesrat vor. Ob das Abkommen auch den eidgenössischen Räten vorzulegen²¹ ist, wird zurzeit geprüft. Ich werde auf diese Frage später zurückkommen.

Das Bestreben, die Beziehungen nach aussen vermehrt zu normalisieren, mit Hilfe der Nestlé neue Zuckermärkte zu öffnen, das kubanische «credit rating» zu verbessern, eventuell von uns auch technische Hilfe²² zu erhalten, hat zweifellos zur kubanischen Verständigungsbereitschaft beigetragen. Ein Problem, das uns bald sieben Jahre lang belastet hat, ist auf diese Weise, nicht zuletzt auch durch ständige schweizerische Beharrlichkeit, einer Regelung, die sich hoffentlich als lebensfähig erweisen wird²³, zugeführt worden. Auch bei Nestlé (Anruf Corthésy) ist man über das erzielte Resultat unter den obwaltenden Umständen sehr befriedigt.

19. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 90 vom 23. Januar 1968, E1004.1#1000/9#718*.

20. Für den Antrag des Politischen Departements an den Bundesrat vom 12. Mai 1967 vgl. das BR-Prot. Nr. 872 vom 26. Mai 1967, dodis.ch/32274. Vgl. auch das BR-Verhandlungsprot. der 35. Sitzung vom 26. Mai 1967, dodis.ch/33942.

21. Vgl. dazu das Schreiben von R. Probst an F. Schnyder vom 1. Mai 1967, dodis.ch/32272; das Protokoll der Sitzung der Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerats von M. Jost vom 20. November 1967, dodis.ch/32212 sowie die Notiz von E. Diez für R. Probst vom 22. März 1967, E2001E#1978/84#4592* (C.41.237).

22. Zur Frage von Landwirtschaftsexperten für Kuba vgl. die Notiz von R. Probst vom 8. März 1967, Doss. wie Anm. 8.

23. Zum Funktionieren des Abkommens vgl. die Notiz von R. Probst vom 7. Juni 1968, dodis.ch/32281 sowie die Notiz von J. Ruedi an H. Schaffner vom 8. Mai 1969, dodis.ch/32278.